

Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht*

* = Mit Wirkung zum 01.06.2022 wurde die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ gem. § 5g FAO in „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ umbenannt. Infolgedessen haben sich auch die Anforderungen an die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung geändert. Das Merkblatt und die Muster-Falllisten sind angefügt. Die Listen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

MERKBLATT & PRAKTISCHE HANDREICHUNG

ZUM ANTRAG AUF GESTATTUNG DER FACHANWALTSBEZEICHNUNG „FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT“ BZW. FACHANWALT FÜR INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT

I. Grundsätzlicher Verfahrensablauf

Die bei der jeweiligen Kammer eingehenden Anträge werden in einem gemeinsamen Fachausschuss der drei niedersächsischen Kammern zur Entscheidung durch die Kammervorstände vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das Fachgespräch durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein Votum und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu.

Das Verfahren läuft grundsätzlich wie folgt ab:

1. Nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer wird der Antrag an den Fachausschussvorsitzenden weitergeleitet. Dieser prüft die Antragsunterlagen summarisch auf ihre Vollständigkeit (§ 24 Abs. 1 FAO) am Maßstab des § 6 FAO. Sofern die Antragsunterlagen unvollständig sind, setzt sich der Vorsitzende mit dem Antragsteller in Verbindung und fordert ihn auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen; diese Aufforderung hat noch nicht die Bedeutung und Wirkung einer Auflagenerteilung gemäß § 24 Abs. 4 FAO. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt die Bearbeitungsfrist gem. § 32 Abs. 2 BRAO.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Berichterstatter; er selbst kann ebenfalls als Berichterstatter fungieren. Der Berichterstatter erstellt sodann ein Votum gem. § 24 Abs. 2 FAO und leitet es an die anderen Ausschussmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) zur Stellungnahme weiter.
3. Ggf. wird der Antragsteller zur Antragsergänzung gem. § 24 Abs. 4 FAO aufgefordert.
4. Ggf. beraumt der Vorsitzende ein Fachgespräch gem. § 24 Abs. 5-7 FAO an.
5. Die anderen Ausschussmitglieder fertigen ihre Stellungnahme an und leiten diese an den Fachausschussvorsitzenden weiter.
6. Der Ausschuss entscheidet nach Vorliegen der Stellungnahme aller Fachausschussmitglieder über den Antrag (regelmäßig im Umlaufverfahren oder ausnahmsweise in einer mündlichen Sitzung, § 24 Abs. 2, 3, 8 FAO).
7. Der Ausschussvorsitzende übersendet seine Entscheidung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, die sodann die Urkunde ausfertigt und übersendet (§ 24 Abs. 9 FAO).

II. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt bei einem von vornherein vollständigen Antrag ohne Erfordernis von Antragsergänzungen und/oder einem Fachgespräch grundsätzlich drei Monate. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bearbeitungsfrist gem. § 32 Abs. 2 BRAO erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt. Die Bearbeitungszeit kann durch einen gut vorbereiteten und vollständigen Antrag maßgeblich reduziert werden.

III. Ansprechpartner

Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Fachausschuss-Vorsitzende als Ansprechpartner für den Antragsteller. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt. Es gehört jedoch nicht zum Aufgabenkreis des Fachausschusses oder seines Vorsitzenden, den Antragsteller umfassend zur Antragstellung und den formellen Erfordernissen zu beraten.

IV. Vorzulegende Unterlagen

Für eine vollständige Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Allgemeines Kammerformular „Erteilung der Erlaubnis einer Fachanwaltsbezeichnung“

Das Formular ist zwingend zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift versichern die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle eigenständig als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

2. Urkunde über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

3. Erläuternde Ausführungen zum Fachanwaltsantrag

Angesichts der komplexen Voraussetzungen für die Verleihung des Fachanwaltstitels für Insolvenzrecht (bzw. Insolvenz- und Sanierungsrecht) wird dem Antragsteller dringend empfohlen, seinen Antrag schriftlich zu erläutern. So lässt insbesondere die Regelung des § 5 Abs. 1 lit. g FAO mannigfaltige Varianten für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen zu.

Ein ausführliches Musterschreiben im editierbaren Word-Format kann bei der Geschäftsstelle der Kammer angefragt werden und steht außerdem unter <https://bit.ly/3FF7xzk> zum Download bereit. Durch die Verwendung dieses Musterschreibens kann der Antragsteller die Bearbeitungszeit durch den Fachausschuss maßgeblich abkürzen.

4. Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 4 FAO

- a) Nachweis des erstmaligen Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse (Zeugnis + Klausuren im Original)

Es ist ein Nachweis über das Absolvieren eines Fachanwaltslehrgangs vorzulegen, der die Anforderungen des § 4 FAO erfüllt. Das Zeugnis muss den Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 lit. a) und b) FAO genügen. Die im Rahmen des Lehrgangs absolvierten Klausuren sind **im Original** beizufügen (§ 6 Abs. 2 lit. c FAO).

- b) Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsobliegenheit (Übersichtstabelle + Fortbildungsnachweise im Original)

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er seiner Fortbildungsobliegenheit gem. § 4 Abs. 2 FAO nachgekommen ist. Sofern der Fachanwaltslehrgang nach dem 01.01.2011 besucht wurde, gilt für die Fortbildungsobliegenheit § 4 Abs. 2 FAO n.F. (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3 FAO). Demgemäß ist der Antragsteller verpflichtet, ab dem Jahr, in dem der Lehrgang begonnen hat, Fortbildungen im Sinne von § 15 FAO im Umfang von nicht weniger als 15 Stunden zu besuchen, wobei Lehrgangszeiten angerechnet werden.

Die Erfüllung der Fortbildungsobliegenheit ist dem Fachausschuss durch eine tabellarische Aufstellung der einzelnen Fortbildungsaktivitäten nachzuweisen. Eine mustergültig ausgefüllte Tabelle findet sich am Ende dieses Merkblatts. Eine **Tabellen-vorlage „Fortbildungsnachweis“ im editierbaren Excel-Format** kann bei der Geschäftsstelle der Kammer angefragt werden und steht außerdem unter <https://bit.ly/3FF7xzk> zum Download bereit.

5. Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 5 FAO

§ 5 Abs. 1 lit. g) FAO stellt zwei verschiedene Anforderungen an den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen, die beide vom Antragsteller zu erfüllen und nachzuweisen sind: Praktische **Verfahrens**-Erfahrung und praktische **Fall**-Erfahrung.

Für beides gilt: Es zählen nur Verfahren und Fälle, die in den sogenannten **Berichtszeitraum des § 5 FAO** fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen, einschließlich des Antragsmonats (*Beispiel*: Antrag vom 15.01.2022. Berichtszeitraum: Januar 2019 bis Januar 2022). Andere Verfahren/Fälle kann der Fachausschuss nicht berücksichtigen. Verfahren/Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen wurden, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung (nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung) in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist.

- a) Praktische Verfahrens-Erfahrung (nachzuweisen über eine Verfahrensliste)

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 1 FAO setzt die Verleihung des Fachanwalts voraus, dass der Antragsteller in **den letzten drei Jahren** in mehr als **fünf** Insolvenzverfahren aus dem 1.-6. Teil der InsO (Unternehmensinsolvenzverfahren) zum Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO bestellt worden ist (**sog. einfache Unternehmensinsolvenzverfahren**), wobei der Schuldner in mindestens **zwei** Insolvenzverfahren bei Verfahrenseröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigte (**sog. qualifizierte Unternehmensinsolvenzverfahren**).

Wenn der Antragsteller den Nachweis dieser praktischen Verfahrens-Erfahrung nicht erbringen kann, kommt eine Ersetzung der Bestellung in Unternehmensinsolvenzverfahren durch sog. **Ersetzungsverfahren** gem. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 3 FAO in Betracht. Die Regelung sieht vor, dass jedes *qualifizierte Unternehmensinsolvenzverfahren* durch **sechs** Ersetzungsverfahren und jedes einfache Unternehmensinsolvenzverfahren durch **zwei** Ersetzungsverfahren ersetzt werden kann.

Als Ersetzungsverfahren kommen in Betracht:

- Verfahren mit Bestellung zum **Sachwalter** nach § 270 InsO (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 1 FAO),
- Verfahren mit Bestellung zum **vorläufigen** Insolvenzverwalter in Unternehmensinsolvenzverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO),
- zum Zwecke der Ersetzung von Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern: Weitere Verfahren mit Bestellung zum Insolvenzverwalter im **eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren** (rechtsfortbildende Auslegung von § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO gem. BGH, Urteil vom 10.6.2020 – AnwZ (Brfg) 1/20 = NJW-RR 2020, 1183),
- Verfahren mit Bestellung zum Insolvenzverwalter im **eröffneten Privatinsolvenzverfahren** (rechtsfortbildende Auslegung von § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO, umfassende Begründung bei *Willmer/Berner*, NZI 2020, 943),
- Verfahren mit Bestellung zum **vorläufigen Sachwalter** gemäß § 270b InsO (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 3 FAO),
- Verfahren mit Bestellung zum **Restrukturierungsbeauftragten** gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 4 FAO),
- Verfahren mit Bestellung zum **Sanierungsmoderator** gemäß § 94 StaRUG (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 5 FAO),
- Verfahren mit Beteiligung als **Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungs-generalbevollmächtigter** im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 6 FAO),
- Verfahren mit Beteiligung als **Vertreter des Schuldners** im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 7 FAO).

Sowohl bei den Unternehmensinsolvenzverfahren als auch den Ersetzungsverfahren muss der Antragsteller **unmittelbar selbst bestellt bzw. mandatiert** worden sein; eine Tätigkeit als „Verwalter hinter dem Verwalter“ genügt für den Nachweis der praktischen Verfahrens-Erfahrung (anders als bei der praktischen Fall-Erfahrung) nicht aus (BGH NZI 2007, 399).

Der Nachweis ist über eine Verfahrensliste zu führen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 S. 1 FAO (Angabe von Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens) genügt. Sollte die Bestellung zum Insolvenzverwalter in Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen mit IN-Aktenzeichen aufgeführt werden, muss im Hinblick auf § 304 Abs. 1 S. 2 InsO klargestellt werden, ob es sich um ein Unternehmens- oder Privatinsolvenzverfahren handelt. Sollte sich der Antragsteller auf Ersetzungsverfahren berufen, ist dies kenntlich zu machen. In dem Antrag ist zwingend zu erläutern, inwieweit sich der Antragsteller auf Ersetzungsverfahren beruft. Eine mustergültig ausgefüllte Verfahrensliste findet sich am Ende dieses Merkblatts. Eine **Tabellenvorlage „Verfahrensliste“ im editierbaren Excel-Format** kann bei der Geschäftsstelle der Kammer angefragt werden und steht außerdem unter <https://bit.ly/3FF7xzk> zum Download bereit.

b) Praktische Fall-Erfahrung (nachzuweisen über eine Fallliste)

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 2 FAO muss der Antragsteller *zusätzlich* zur Verfahrenserfahrung nachweisen, dass er **in den letzten drei Jahren** vor Antragstellung praktische Erfahrung bei der Bearbeitung von Fällen aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 FAO bestimmten Gebiete erworben hat. Der Antragsteller muss die Fälle **persönlich und weisungsfrei** bearbeitet haben. Hierbei kommt es jedoch nicht auf das verantwortliche Auftreten im Außenverhältnis an, sondern die interne Verantwortung für die Fallbearbeitung (BGH, vom 19.04.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22). Die Fälle müssen daher nicht zwangsläufig in Insolvenzverfahren bearbeitet worden sein, in denen der Antragsteller auch zum Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Die Anzahl an zu benennenden Fällen richtet sich danach, ob sich der Antragsteller bei der Verfahrensliste gem. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 1 FAO auf eine Ersetzung gem. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 3 FAO beruft: Es sind immer **mindestens 60 Fälle** zu benennen; für jedes Ersetzungsverfahren sind **weitere acht Fälle** aufzulisten.

Der Nachweis ist über eine nummerierte **Fallliste** zu führen. Diese Fallliste muss ebenfalls den Anforderungen des § 6 Abs. 3 S. 1 FAO genügen (Angabe von Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens). Art und Umfang der Tätigkeit sind so zu beschreiben, dass sich der Berichterstatter ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache verschaffen kann. Zur Vereinfachung der Prüfung durch den Fachausschuss muss in der Fallliste das jeweilige Gebiet aus § 14 Nr. 1 und 2 FAO grafisch besonders hervorgehoben und nummeriert werden, sobald es in der Fallliste zum ersten Mal auftaucht. Eine mustergültig ausgefüllte Fallliste findet sich am Ende dieses Merkblatts. Eine **Tabellenvorlage „Fallliste“ im editierbaren Excel-Format** kann bei der Geschäftsstelle der Kammer angefragt werden und steht außerdem unter <https://bit.ly/3FF7xzk> zum Download bereit.

c) Beispielfälle

Die Regelung von § 5 Abs. 1 lit. g) FAO sorgt immer wieder für Unklarheiten. Nachfolgend werden daher einige typische Beispielfälle zur Demonstration gebildet.

- *Der Antragsteller wurde innerhalb der letzten drei Jahre in 5 Unternehmensinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt. In zwei Fällen beschäftigte die Schuldnerin bei Eröffnung mehr als 5 Arbeitnehmer.*

Es liegen für die praktische Verfahrenserfahrung bereits die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 1 FAO vor, ohne dass sich der Antragsteller auf die Ersetzung gem. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 1 FAO berufen muss. Die Fallliste muss 60 Fälle auführen.

- *Der Antragsteller wurde innerhalb der letzten drei Jahre in 4 Unternehmensinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt. Allerdings beschäftigte nur eine Schuldnerin bei Eröffnung mehr als 5 Arbeitnehmer.*

Für die praktische Verfahrenserfahrung kann der Antragsteller 3 einfache Unternehmensinsolvenzverfahren und 1 qualifiziertes Unternehmensinsolvenzverfahren vorweisen. Er muss folglich 1 einfaches Unternehmensinsolvenzver-

fahren (durch 2 Ersetzungsverfahren) und ein qualifiziertes Unternehmensinsolvenzverfahren (durch 6 Ersetzungsverfahren) ersetzen; insgesamt muss er also 8 Ersetzungsverfahren benennen. Hierfür kommen alle oben genannten Ersetzungsverfahren in Betracht – zum Beispiel 8 Bestellungen zum Sachwalter oder 8 Bestellungen zum Insolvenzverwalter in Privatinsolvenzverfahren oder 8 Fälle als Vertreter des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren. Die Fallliste muss zusätzlich zu den 60 Mindest-Fällen erweitert werden, und zwar um 8 Fälle pro Ersetzungsverfahren, hier also $8 \times 8 = 64$ Fälle. Insgesamt muss die Fallliste also $(60 + 64 =)$ 124 Fälle benennen.

- *Der Antragsteller wurde innerhalb der letzten drei Jahre in keinem einzigen Unternehmensinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt. Allerdings ist er als anwaltlicher Vertreter des Schuldners in eröffneten Insolvenzverfahren tätig, hat in einigen Eigenverwaltungsverfahren die Rolle als Sanierungsgeschäftsführer übernommen und wurde außerdem in zahlreichen Privatinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter bestellt.*

Für die praktische Verfahrenserfahrung kann der Antragsteller kein Unternehmensinsolvenzverfahren vorweisen. Er muss folglich 3 einfache Unternehmensinsolvenzverfahren (durch je 2 Ersetzungsverfahren) und 2 qualifizierte Unternehmensinsolvenzverfahren (durch je 6 Ersetzungsverfahren) ersetzen; insgesamt muss er also 18 Ersetzungsverfahren benennen. Hierfür kommen alle oben genannten Ersetzungsverfahren in Betracht – zum Beispiel 10 Verfahren als Vertreter des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren + 2 Fälle als Sanierungsgeschäftsführer + 6 Bestellungen zum Insolvenzverwalter in Privatinsolvenzverfahren. Die Fallliste muss zusätzlich zu den 60 Mindest-Fällen erweitert werden, und zwar um 8 Fälle pro Ersetzungsverfahren, hier also $8 \times 18 = 144$ Fälle. Insgesamt muss die Fallliste also $(60 + 144 =)$ 204 Fälle benennen.

6. Nachweis der Verwaltungsgebühr

Der Eingang der gemäß § 24 Abs. 10 FAO zu entrichtenden Verwaltungsgebühr muss mit einem Zahlungsnachweis nachgewiesen werden.

7. Arbeitsproben und Fachgespräch

Arbeitsproben müssen dem Antrag nicht zwangsläufig von vornherein beigelegt werden. Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, vom Antragsteller Arbeitsproben zur Einsicht zu fordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten (§ 24 Abs 4 FAO) abgeben. Die Arbeitsproben sind zu anonymisieren, aber ansonsten vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die Beifügung aussagekräftiger Arbeitsproben wird **ausdrücklich empfohlen**. Die Antragsbearbeitung durch den Fachausschuss kann auf diese Weise nämlich unter Umständen beschleunigt werden. So führt der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen grundsätzlich ein Fachgespräch (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung dieses Fachgespräches jedoch absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen the-

oretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 S. 2 FAO).

V. Korrekte Fachanwaltsbezeichnung

Gem. § 1 S. 3 FAO n.F. (neu gefasst mit Wirkung vom 1.6.2022 durch Beschluss vom 6.12.2021) gilt: Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die **Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht** führen.

Anhänge:

- Auszüge der InsO-relevanten FAO-Regelungen
- Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO: mustergültig ausgefüllte Tabelle
- Verfahrensliste gem. § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 1, 3 FAO: mustergültig ausgefüllte Tabelle
- Fallliste gem. § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 2 FAO: mustergültig ausgefüllte Tabelle

ANHANG: AUSZÜGE DER INSO-RELEVANTEN FAO-REGELUNGEN

Stand: gemäß BRAK-Beschluss vom 6.12.2021 mit Wirkung vom 01.06.2022

§ 1 FAO Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

²Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für [...] Insolvenz- und Sanierungsrecht, [...] verliehen werden. ³Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

§ 4 FAO Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. ²Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. ³[...]. ⁴Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

§ 5 FAO Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

§ 14 FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
 - d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
2. Verfahrensrecht
 - a) Insolvenzeröffnungsverfahren
 - b) Regelverfahren
 - c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
 - d) Verbraucherinsolvenz
 - e) Restschuldbefreiungsverfahren
 - f) Sonderinsolvenzen
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

Antrag von [REDACTED]

| Jahr | Stundenanzahl | Fortbildungsaktivität |
|--------------------|---------------|---------------------------|
| 2018 | 180 | Lehrgang Hagen Law School |
| gesamt 2018 | 180 | |

| | | |
|--------------------|-------------|--|
| 2019 | 6 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2019 | 2 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2019 | 5 | Deutsche Anwalt Akademie "Nutzen und Aussagekraft der BWA" |
| 2019 | 1.5 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2019 | 5 | VID: "Einstieg in Insolvenzgutachten" |
| 2019 | 6.5 | NWB: Grundlagen des Insolvenzsteuerrechts |
| 2019 | 6.5 | NWB: Intensivkurs Insolvenzsteuerrecht |
| 2019 | 15 | Veröffentlichung in NZI 2019, S. [REDACTED] |
| gesamt 2019 | 47.5 | |

| | | |
|--------------------|-----------|--|
| 2020 | 2 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2020 | 2 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2020 | 6 | Norddeutsches Insolvenzrechtsforum |
| 2020 | 10 | Veröffentlichung in NZI [REDACTED] |
| 2020 | 5 | Veröffentlichung in NZI [REDACTED] |
| 2020 | 15 | Vortrag als Dozent: Die Insolvenztabelle, für [REDACTED] |
| gesamt 2020 | 40 | |

| | | |
|--------------------|-----------|---|
| 2021 | 6.5 | NWB: Insolvenzrecht für Steuerberater |
| 2021 | 2.5 | FORUM "Round Table: Liquidität in unsicheren Zeiten" |
| 2021 | 10 | Vortrag als Dozent: Deutsche Anwalt Akademie "Insolvenzanfechtung und das COVInsAG" |
| 2021 | 1 | AGV: Umsatzsteuer in der Insolvenz |
| 2021 | 15 | Veröffentlichung: Enderarbeiten - Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, IV. Band, 4. Auflage 2021, [REDACTED] |
| gesamt 2021 | 35 | |

Antrag von [REDACTED]

| Nr. | Schuldner:in | Insolvenzgericht | Az. | Art und Umfang der Tätigkeit | Bei Ersetzungsverfahren: Angabe des Ersetzungstatbestands | Anzahl Arbeitnehmer bei Eröffnung | Zeitraum der Bearbeitung | Stand der Bearbeitung |
|---|-------------------------------------|------------------------|-------------------|--|--|-----------------------------------|--------------------------|--|
| I. Drei eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter gem. § 5 I g Nr. 1 FAO | | | | | | | | |
| 1 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /20 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | | 1 | 2020 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 2 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /20 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | | 0 | 2020 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 3 | [REDACTED] (natürliche Person) | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /21 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. Im Hinblick auf §304 Abs. 1 S. 2 InsO wird ausdrücklich bestätigt, dass das Verfahren nach den Vorschriften über das Unternehmensinsolvenzverfahren durchgeführt wurde. | | 0 | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| II. Zwei eröffnete Verfahren mit mehr als fünf beim Schuldner bei Eröffnung beschäftigten Arbeitnehmern gem. § 5 I g Nr. 1 FAO | | | | | | | | |
| 1 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /21 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | | 12 | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| III. Ersetzungsverfahren gem. § 5 I g Nr. 3 FAO | | | | | | | | |
| 1 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /20 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Sachwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | Verfahren mit Bestellung zum <u>Sachwalter</u> nach § 270 InsO (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 1 FAO) | 50 | 2020 bis heute | Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 2 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /20 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter vorläufiger Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | Verfahren mit Bestellung zum <u>vorläufigen Insolvenzverwalter</u> in Unternehmensinsolvenzverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO) | | 2020 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 3 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /2 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | zum Zwecke der Ersetzung von Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern: weitere Verfahren mit Bestellung zum <u>Insolvenzverwalter im eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren</u> (rechtsfortbildende Auslegung von § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO gem. BGH, NJW-RR 2020, 1183) | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 4 | [REDACTED] (natürliche Person) | Amtsgericht [REDACTED] | IK [REDACTED] /21 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter Insolvenzverwalter im Privatinsolvenzverfahren. | Verfahren mit Bestellung zum <u>Insolvenzverwalter im eröffneten Privatinsolvenzverfahren</u> (rechtsfortbildende Auslegung von § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 2 FAO, s. Willmer/Berner, NZI 2020, 943) | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 5 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | IN [REDACTED] /21 | Bearbeitung des Verfahrens als selbst bestellter vorläufiger Sachwalter im Unternehmensinsolvenzverfahren. | Verfahren mit Bestellung zum <u>vorläufigen Sachwalter</u> gemäß § 270b InsO (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 3 FAO) | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zwischenzeitlich eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 6 | [REDACTED] mann (natürliche Person) | Amtsgericht [REDACTED] | IK [REDACTED] /21 | Begleitung eines Privatinsolvenzverfahrens als anwaltlicher Vertreter des Schuldners. Die Vertretung wurde gegenüber dem Gericht förmlich angezeigt. | Verfahren mit Beteiligung als <u>Vertreter des Schuldners im</u> Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 7 FAO) | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |

Antrag von [REDACTED]

| Nr. | Schuldner:in | Insolvenzgericht | Az. | Art und Umfang der Tätigkeit | Bei Ersetzungsverfahren: Angabe des Ersetzungstatbestands | Anzahl Arbeitnehmer bei Eröffnung | Zeitraum der Bearbeitung | Stand der Bearbeitung |
|---|-----------------|------------------------|--------------------|--|---|-----------------------------------|--------------------------|--|
| VI. Überobligatorisch angegebene Verfahren | | | | | | | | |
| 1 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | [REDACTED] RES /21 | Begleitung des Restrukturierungsverfahrens als bestellter Restrukturierungsbeauftragter. | Verfahren mit Bestellung zum <u>Restrukturierungsbeauftragten gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 4 FAO</u> , | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 2 | [REDACTED] | Amtsgericht [REDACTED] | [REDACTED] RES /21 | Begleitung des Restrukturierungsverfahrens als bestellter Sanierungsmoderator. | Verfahren mit Bestellung zum <u>Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 5</u> | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |
| 3 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht [REDACTED] | [REDACTED] IN /21 | Begleitung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung als Sanierungsgeschäftsführer. | Verfahren mit Beteiligung als <u>Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a) Var. 6 FAO</u> | | 2021 bis heute | Insolvenzverfahren eröffnet. Laufende Bearbeitung. |

Antrag von [REDACTED]

| Nr. | Schuldner:in | Insolvenzgericht | Az. | Art und Umfang der Tätigkeit | Gegenstand und berührte Gebiete gem. § 5 I g Nr. 2 i.V.m. § 14 Nr. 1, 2 FAO | Zeitraum der Bearbeitung | Stand der Bearbeitung |
|-----|-----------------|------------------------------|------------|--|---|--------------------------|---|
| 1 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Verden | [REDACTED] | Verwertungsvereinbarung mit absonderungsberechtigter Bank: Alt-Forderungseinzug, unechter Massekredit | Nr. 1 lit. c) Amt des vorl. Insolvenzverwalters (Gebiet Nr. 1) Nr. 1 lit. d) Sicherung und Verwaltung der Masse (Gebiet Nr. 2) Nr. 1 lit. e) Absonderung (Gebiet Nr. 3) Nr. 1 lit. f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse (Gebiet Nr. 4) | 2019 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 2 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Verden | [REDACTED] | Entwurf des Sachverständigengutachtens | Nr. 1 lit. a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags (Gebiet Nr. 5) Nr. 1 lit. c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters Nr. 2 lit. a) Insolvenzeröffnungsverfahren (Gebiet Nr. 6) | 2019 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 3 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Verden | [REDACTED] | Kündigung sämtlicher Arbeitnehmer nach Betriebseinstellung unter den besonderen Bedingungen des Insolvenzrechts, einschließlich Massenentlassungsanzeige und einigen Kündigungsschutzprozessen | Nr. 1 lit. i) Arbeitsrecht in der Insolvenz (Gebiet Nr. 7) | 2019 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 4 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Verden | [REDACTED] | Rechtsanwaltliche Verhandlung einer komplexen "Vereinbarung über die Abgeltung von Insolvenzanfechtungsansprüchen nach § 135 InsO, Sicherheitenverwertung und Insolvenzforderungen sowie Kaufvertrag über Anlage- und Umlaufvermögen und Abgeltung Vermieterpfandrecht" mit Bank, Gesellschaftern, Erwerber, Vermieter, Insolvenzverwalter | Nr. 1 lit. d) Sicherung und Verwaltung der Masse Nr. 1 lit. e) Absonderung Nr. 1 lit. f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse Nr. 1 lit. h) Insolvenzanfechtung (Gebiet Nr. 8) Nr. 1 lit. k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz (Gebiet Nr. 9) | 2019 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 5 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Delmenhorst | [REDACTED] | Entwurf des Sachverständigengutachtens | Nr. 1 lit. a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags Nr. 1 lit. c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters Nr. 2 lit. a) Insolvenzeröffnungsverfahren | 2018-2019 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 6 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Delmenhorst | [REDACTED] | Anfechtungsschreiben gem. §§ 130, 131 InsO ggü. Krankenkassen und Finanzamt | Nr. 1 lit. h) Insolvenzanfechtung | 2018-2020 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 7 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Delmenhorst | [REDACTED] | Abwicklungsvereinbarung mit Vermieter: Verkauf Maschinen unter Anrechnung Vermieterpfandrecht, Beendigung Mietverhältnis, Rücknahme Tabellenforderung | Nr. 1 lit. d) Sicherung und Verwaltung der Masse Nr. 1 lit. e) Absonderung Nr. 1 lit. f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse Nr. 1 lit. g) Insolvenzgläubiger (Gebiet Nr. 10) | 2018-2021 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 8 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Dessau (Rosslau) | [REDACTED] | Ausführliche Anregung einer vorläufigen "starken" Insolvenzverwaltung | Nr. 1 lit. c) Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters Nr. 2 lit. a) Insolvenzeröffnungsverfahren | 2018-2020 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |
| 9 | [REDACTED] GmbH | Amtsgericht Dessau (Rosslau) | [REDACTED] | Kaufvertragsgestaltung: übertragende Sanierung, einschließlich grundpfandrechtsbelasteter Immobilie | Nr. 1 lit. d) Verwaltung der Masse Nr. 1 lit. e) Absonderung im Insolvenzverfahren Nr. 1 lit. i) Arbeitsrecht in der Insolvenz Nr. 1 lit. j) Steuerrecht in der Insolvenz | 2018-2021 | Insolvenzverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen. Bearbeitung erfolgt nunmehr durch anderen Kollegen. |